**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1800)

Artikel: Bekanntmachung

Autor: Hochstrasse, J. / Rüttimann, Vinzenz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542841

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gefezte gand nicht zu einer zwekmäßigern Leitung besistellung bes Gewässers in seinen ehevorigen Stand

Gewäffers erforderlich ift.

henden Infeln, gehören dem Eigenthumer besjenigen noch mit einer Bufe belegt werden, die bem burch Ufers zu, welches zulezt von dem Strome angegrif, seine Unternehmung verursachten Schaden gleich ift. fen und beschädigt wurde, in soweit nemlich, als 27. Dagegen find bei allen Wafferwerfen bewege dieselben nicht zu einer zwekmäßigern Leitung des liche Auffatze auf den Sachbaum (Wehrbaum) in fes Stroms erforderlich find.

Stromen Die beibfeitigen Ufer bom Strome verlegt figern, daraus tein Rachtheil entfteht.

Seen, und durch zwefmäßige Leitung der Ströme den gen werden, wenn nicht rechtsgültige Unsprache darauf Gewässern abgewonnene Land, wird Eigenthum der vorhanden ist. Unternehmer solcher, der ganzen Staatsgesellschaft 29. Die Wasserbaupolizeis Direktion kann kein nütlichen Arbeiten, welche jedoch nicht ohne bestimmte Ansuchen für Erlaubniß zu Anlegung neuer Wasserbaue Ginehmigung der Wasserbaupolizeis Direktion uns irgend einer Art oder zu Abanderung und Erweiterung ternommen werden fonnen.

forderung der Schiffahrt durch Anlegung von Ras Das allgemeine Beffe beruhen. nalen, die aber nur unter ber Aufficht ber Bafferbaus polizei : Direktion geschehen fann, giebt Anspruch tion find berpflichtet, Die Grunde für eine solche Ber; auf eine auf vorher ergangenen Borschlag von der voll, weigerung auf Begehren dem Forderer der Erlaubnif menbe Entschädigung.

20. Bei Ausführung ahnlicher allgemein nut; 31. Die vollziehende Gewalt ift beauftragt, für licher Unternehmungen darf das Partifulareigenthum, die Beforgung der Wasserbaupolizei die erfoderlichen bem 9. § der Conffitution gufolge, gegen vollständige Einrichtungen und Unftalten gu treffen. Entschädigung des Eigenthimers angesprochen werden.

die nur zur Sicherung der zunächst an die Gewässer fogenden Grundfincte dienen, muffen bon den Eigen:

thumern der Ufer unterhalten werden.

dammen, die einer gangen Gegend jum Schutze gegen find, mit dem vorzunehmenden Geldstage das aus: Neberschwemmungen Dienen, muffen die Eigenthumer getretenen Raipar Alons Mahler, dem gerechten Bes famtlicher dadurch geschützer Grundfticke im Verhalts gehren deffen Ereditoren zum Theile zu entsprechen,

terhalten werden.

ganglich verboten.

fowohl unter als über dem Waffer, oder in Berande: fortgefahren werden zu thun, was Rechtens ift. rung alter Bafferwerfe, Daninie oder Ufer, vorges nommen werden ohne Borwiffen und bestimmte Ges nehmigung ber Wafferbaupolizele Direktion.

26. Jeder, der wider diese beiden lezten IS han: beln wurde, ift ganglichen Erfaz alles durch feine Unternehmung verürsachten Schabens und Wiederheral

fchuldig, in fofern diefes legtere von ber Bafferbaus Die in öffentlichen Bluffen naturlich entftes polizeis Direktion erfoderlich erfunden wird, und foll

weit erlaubt, als den ober oder unterhalb liegenden Sind durch Entstehung von Infeln in den Rachbarn, sowohl Bafferwertbefigern als Grundber

worden, fo fallt bas Eigenthum ber Infel im Ber: 28. Einem schon vorhandenen Wasserwerf irgend baltnig derliferbeschabigungen den beidf. Uferbesitzern zu. einer Art darf das zu seinem Betriebe zufolge feines 18. Alles durch fünftliche Abgrabungen der unabgeanderten Zustandes nothige Wasser nicht entzo:

der schon vorhandenen Baue verweigern, ohne hierzu Die Schiffbarmachung ber Strome, und Bei Grunde gu haben, die auf der schuldigen Gorge fur

30. Die Mitglieder der Wafferbaupolizei: Diret, ziehenden Gewalt durch die Gefezgebung zu bestim-schriftlich und personlich unterschrieben zu beliebigem

Gebrauch mitzutheilen.

32. Diefes Gefeg foll gedruft, überall befannt 21. Gewöhnliche Uferbefestigungen und Damme, gemacht, und wo es nothig ift, angeschlagen werden.

Bekanntmachung.

Da wir endlich nach hebung großer unvorhers 22. Bur Unlegung und Unterhaltung von haupt: gefehener hinderniffe einigermaßen in Stand gefest nisse des ihnen drobenden Schadens beitragen. und wir ihnen anzuzeigen haben, daß es hauptfach, 23. Damme aber, die zu besondern Zwecken ant lich um die Berichtigung im Liegenden, und um gelegt werden, muffen ausschliessend von den Unters Vorrechtsanstande zu thun ift; so find desnahen alle nehmern folcher besondern Unffalten angelegt und uns und jede, fo an ihm im Liegenden oder Fahrenben gu fodern haben, aufgefodert, auf den 22sten Den 24. Jeder neue Wafferbau, wodurch ber Ausfluß 1800. an dem Sigungsorte Des Bezirksgerichts ju eines Gees auf irgend eine Weise gehemmt wird, ift Lugern, Morgens um 8 Uhr perfonlich, oder durch lich verboten. Bewollmachtigte zu erscheinen, und die Innhaber 25. Sowohl an Privat; als öffentlichen Gewäß von den lezten Gulten auf dem Knuthwylerbad fols fern darf fein Wafferbau irgend einer Urt, er beftebe che vorzulegen. Im Richterscheinungefalle der eint nun in Unlegung von Bafferwerten und Dammen, oder andern Creditoren wird nichts beffomeniger

Luzern, den 24sten hornung 1800. Im Ramen und aus Befehl des Diftrifteges

richts allda, Jof. hochftrager, Gerichtschr. Bum brucken bewilliget ,

Bingeng Ruttimann, Reg. Statth